

# **Grundsätze für die zusätzliche Filmförderung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019 – Stand 21.06.2019**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (Staatskanzlei) gewährt im Jahr 2019 nach Maßgabe dieser Grundsätze, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der Fassung vom Änderungsverordnung vom 14.06.2017 (Verordnung (EU) 2017/1084), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Abs. 1 LHO zusätzliche Zuwendungen für die Filmförderung. Diese zusätzlichen Mittel werden ausschließlich als Produktionsförderung sowie als Förderung der Stoff- und Projektentwicklung gewährt. Die Abwicklung erfolgt durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. im Filmbüro MV.

## **2. Ziel der Förderung**

Mit der zusätzlichen Filmförderung im Jahr 2019 sollen insbesondere

- a. die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Filmkultur und der Filmkulturwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt und
- b. die Möglichkeiten von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Hersteller\*innen von Filmen verbessert werden, bestehende Finanzierungs- und Förderstrukturen auf nationaler und europäischer Ebene zu nutzen.

## **3. Begriffsbestimmungen**

- a. Filme im Sinne dieser Grundsätze sind solche Filme, die für die öffentliche Vorführung in Kinos oder in Ausnahmefällen im Fernsehen sowie auf anderen Verbreitungswegen, insbesondere online, bestimmt und geeignet sind, ihren Schwerpunkt im filmkünstlerischen Ausdruck und Anspruch haben und die nicht überwiegend werblichen Charakter tragen oder werblichen Zwecken dienen.
- b. Schwierige audiovisuelle Werke sind solche nach Artikel 2 Absatz 140 AGVO, insbesondere Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme, Low-Budget-Produktionen oder sonstige aus kommerzieller Sicht schwierige Werke.
- c. Produzent\*in oder Hersteller\*in ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.
- d. Als Regionaleffekt wird das Verhältnis zwischen ausgereicherter Förderung und projektbezogenen Ausgaben in Mecklenburg-Vorpommern bezeichnet.

#### 4. Regionaleffekt

- a. Mit dem Regionaleffekt soll gewährleistet werden, dass ein Anteil der Herstellungskosten unmittelbar einen kulturwirtschaftlichen Effekt in Mecklenburg-Vorpommern erwarten lässt, dabei soll ein erheblicher Teil als Filmbrancheneffekt für branchenspezifische Leistungen ausgegeben werden.
- b. Vom Förderungsempfänger ist der Regionaleffekt in absoluten Zahlen in der detaillierten Kalkulation auszuweisen. Mindestens 100 % der beantragten Fördersumme soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben werden.
- c. Der dem Regionaleffekt unterliegende Anteil an den Gesamtkosten des Projekts, darf 80% nicht überschreiten.
- d. Einzelheiten zum Regionaleffekt finden sich in einem Merkblatt für Antragsteller.

#### 5. Gegenstand, Höhe und Ausreichung der Förderung

- a. Für die Herstellung von programmfüllenden Filmen sowie in Fällen von herausgehobener kulturwirtschaftlicher Bedeutung auch von sonstigen audiovisuellen Medien, können unter Berücksichtigung der künstlerischen Qualität und des Filmbrancheneffekts für Mecklenburg-Vorpommern Förderungen von bis zu 50% der Gesamtkosten der Produktion, maximal jedoch 150.000 EUR für ein einzelnes Projekt vergeben werden. Im Falle schwieriger audiovisueller Werke kann die Förderung in Höhe von bis zu 80 % der Gesamtkosten der Produktion erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung sowie die Finanzierungsumstände sind bei der Beantragung zu erläutern.
- b. Für Stoff- und Projektentwicklungen können unter Berücksichtigung der künstlerischen Qualität und des Filmbrancheneffekts für Mecklenburg-Vorpommern Förderungen von bis zu 100% der Kosten der Drehbucherstellung und der Entwicklung des Projekts, maximal jedoch 20.000 EUR für ein einzelnes Projekt vergeben werden.
- c. Projekte, die von Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen mitfinanziert werden oder mit denen eine akademische Leistung erbracht wird, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- d. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. (Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern) gewährt, der die Projektmittel an die Antragsteller\*innen weiterleitet.
- e. Die Förderung wird an die Antragsteller\*innen durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. (Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern) im Wege der Voll-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht.
- f. Die Fördersumme und Anzahl der durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. zu fördernden Projekte hängt von den im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.
- g. Die Förderung wird in drei Raten ausgezahlt: 50% am ersten Drehtag und bei Nachweis der Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung, 30% bei Nachweis der Fertigstellung des Films sowie 20% nach Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Schlussabrechnung.
- h. Fördermittel der zusätzlichen Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und andere öffentliche Mittel können einander ergänzen, sofern die für die jeweiligen Fördergegenstände nach diesen Fördergrundsätzen festgelegten und nach der AGVO zulässigen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

- i. Eine projektbezogene Kombination der zusätzlichen Filmförderung mit der Förderung aus Mitteln der kulturellen Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern ist im Einzelfall nach Maßgabe von Ziffer 5 h. möglich.

## 6. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt sind im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Filmhersteller\*innen. Außerhalb dieses Gebiets ansässige Filmhersteller\*innen können als Antragsteller\*innen zugelassen werden, wenn mit dem Filmprojekt ein herausragender kulturwirtschaftlicher Beitrag für das Land Mecklenburg-Vorpommern geleistet wird.
- b. Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Hersteller\*innen die Bewilligungsvoraussetzung, kann der Antrag nur von einem/einer Hersteller\*in gestellt werden.
- c. Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Rundfunkveranstalter.

## 7. Antragstellung

- a. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
  - Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular.
  - Anlage 1: Information über den Antragsteller; bei Unternehmen insbesondere den Namen des Unternehmens, den Umsatz, die Bilanzsumme sowie die Anzahl der Mitarbeitenden;
  - Anlage 2: Beschreibung von Inhalt und Form des Projektes auf maximal 10 Seiten;
  - Anlage 3: Zeitplan zur Fertigstellung
  - Anlage 4: Aufstellung der Kosten in branchenüblicher Form, bei Produktionsvorhaben möglichst nach dem Kalkulationsschema der FFA, mit ausgewiesenem Regionaleffekt
  - Anlage 5: Finanzierungsplan mit Angabe der beantragten Fördersumme sowie Nachweisen zu den weiteren Positionen des Finanzierungsplans (soweit möglich)
  - Anlage 6: Erläuterung des Mecklenburg-Vorpommern-Bezugs gemäß Ziffer 6a dieser Grundsätze
  - Anlage 7: Erklärung, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Originalstoff handelt, bzw. falls eine literarische Vorlage benutzt wurde welche, und Angaben zur rechtlichen Situation
  - Anlage 8: Erklärung, ob und ggf. wo das Vorhaben noch zur Förderung eingereicht wurde oder werden soll sowie einen Sachstand hierzu;
  - Anlage 9: Im Falle einer Produktionsfirma: den Nachweis der Registereintragung der Produktionsfirma, ausgestellt von einer Industrie- und Handelskammer oder ein entsprechendes Dokument im Falle einer ausländischen Firma, einschließlich Daten zur Identität der Firma und zu ihrem Geschäftszweck, sowie zur Vertretungsbefugnis
  - Anlage 10: Künstlerische Vita des/der Regisseurs\*in (Filmographie) bzw. des/der Autor\*in
  - Anlage 11: Realisierungs- bzw. Auswertungskonzept
  - Anlage 12: Drehbuch / Treatment / Exposé für den Film

Anlage 13: Bei Produktionsvorhaben: Selbstverpflichtungserklärung zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Filmproduktion nach dem Muster der Anlage 8 zur Richtlinie des BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“

Anlage 14: Bei Produktionsvorhaben: Filmographie über die von der Produktionsfirma hergestellten audiovisuellen Produktionen

Anlage 15: Bei Produktionsvorhaben sofern vorhanden: Stabliste und die Besetzungsliste des Films, möglichst mit der Bestätigung der Schauspieler oder ihrer Vertretung/Agentur, sowie der Vertrag über die Vertriebs- oder Fernsehübertragungsrechte

- b. Vor Einreichung der Unterlagen ist mit dem Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern ein Vorgespräch zu führen.
- c. Der Antrag ist bis zum 09. September 2019 (es gilt der Poststempel) an den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. (Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern), Bürgermeister-Haupt-Str. 51/Haus 5, 23966 Wismar, zu richten (<https://www.filmbuero-mv.de/de/filmfoerderung>).
- d. Bei Maßnahmen nach Ziffer 5 a darf der Drehbeginn nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides liegen.  
Der Antragsteller kann einen Antrag auf vorzeitigen Drehbeginn oder Beginn der Vorbereitungsarbeiten stellen. Über diesen entscheidet die ausreichende Stelle (Filmbüro MV) im Einvernehmen mit der Staatskanzlei.

## 8. Auswahlverfahren

- a. Die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern beruft für die Entscheidung über die Anträge im Rahmen der zusätzlichen Filmförderung im Jahr 2019 sachverständige Persönlichkeiten in eine Jury.
- b. Die Jury besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Staatskanzlei MV, der FilmLand MV gGmbH, dem Filmbüro MV, dem NDR Landesfunkhaus MV und dem Berufsverband der Film- und Medienproduzenten MV vorgeschlagen werden.
- c. Die Jury beurteilt bei ihrer Entscheidung das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderung, insbesondere die künstlerische und kulturwirtschaftliche Qualität nach festgelegten kulturellen Kriterien und den Zielen dieser Grundsätze, sowie den erwartbaren Effekt für die Filmbranche in Mecklenburg-Vorpommern. Von Bedeutung sind dabei vor allem die Einbeziehung von Stoffen, die in Mecklenburg-Vorpommern entstanden sind, ihre Haupthandlungsorte haben, die identitätsprägend für das Land sind oder an deren Umsetzung an maßgeblichen Positionen im Land ansässige Professionelle beteiligt sind oder die einen besonders hohen Regionaleffekt garantieren.
- d. Die Jurymitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

## 9. Pflichten des Förderungsempfängers während und nach der Förderung

- a. Förderungsempfänger\*in ist der/ die Antragsteller\*in.
- b. Der /die Förderungsempfänger\*in (Letztempfänger\*in) hat zu versichern, dass er/sie das wirtschaftliche Risiko bei der Herstellung des Projektes trägt. Der /die Förderungsempfänger\*in haftet für die sachgemäße Verwendung der Fördermittel.
- c. Bei der Planung und Durchführung des Projekts sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der nachhaltigen Produktion zu beachten.

Der Nachweis der Geschlossenheit der Finanzierung ist bei in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Förderungsempfängern innerhalb von 12 Monaten, im Übrigen innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung vorzulegen.

- d. Der /die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung oder des Darlehens entgegenstehen oder für eine etwaige Rückforderung erheblich sind.
- e. Im Falle der Festbetragsfinanzierung bedürfen ab dem Zeitpunkt der Bewilligung Abweichungen bei den Projektkosten von 10% und mehr der Zustimmung des Fördermittelausreichers (Filmbüro MV).
- f. Im Falle von Produktionsvorhaben findet nach Schließen der Finanzierung eine Vorprüfung des Projekts durch das Filmbüro MV statt. Hierzu kann das Filmbüro MV Dritte beauftragen.
- g. Der/die Förderungsempfänger\*in hat nach Abschluss des Projekts der ausreichenden Stelle einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einen Sachbericht vorzulegen, die einer Prüfung unterzogen werden. Hierzu kann das Filmbüro MV Dritte beauftragen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bericht erstellt.
- h. Soweit die ausreichende Stelle für die Vor- und Schlussprüfungen (Ziffern 9 f. und g.) Dritte beauftragt, werden die entstehenden Kosten mit bis zu 3% durch Einbehalt aus der Schlussrate durch den /die Förderungsempfänger\*in finanziert. Bei den Kosten der Prüfungen handelt es sich um anerkennungsfähige Kalkulationspositionen.
- i. Jeder geförderte Film muss im Abspann, sowie, falls andere Finanzierungspartner im Vorspann genannt werden, auch in diesem, den Hinweis „Gefördert von der Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ tragen und das Landeslogo darstellen. Der / die Förderungsempfänger\*in hat in Werbung und Presse sowie beim Einsatz auf Festivals und Wettbewerben in angemessener Weise auf die Förderung des Projektes hinzuweisen.
- j. Der / die Förderungsempfänger\*in hat ggf. Materialien (Trailer und Pressematerial mit druckfähigen Fotos) des geförderten Projektes für die Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- k. Der Filmförderung wird unentgeltlich eine technisch einwandfreie Kopie im Originalvorführformat des geförderten Vorhabens zur Archivierung durch das Landesfilmarchiv Mecklenburg-Vorpommern übereignet.
- l. Termin und Ort der ersten Aufführung des Films in Mecklenburg-Vorpommern (Premiere) sind dem Filmbüro MV vorab mitzuteilen.